

## **Satzung der Basketballabteilung des TV Fürth 1860**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Neben der hier aufgestellten Abteilungssatzung gilt weiterhin die Vereinssatzung. Insbesondere ist die Vereinssatzung in allen Punkten anzuwenden, welche die Abteilungssatzung nicht regelt.
- (2) Die Abteilungssatzung darf der Vereinssatzung nicht widersprechen.
- (3) Die Abteilungssatzung muss durch die Mitglieder der Abteilung verabschiedet und durch die Vereinsvorstandsschaft bestätigt werden.
- (4) Die Abs. 1-3 gelten entsprechend bei einer Änderung der Satzung.

### **§ 2 Mitgliedsbeiträge**

Bezüglich der Vereins- und Abteilungsbeiträge gilt die Beitragsordnung des Hauptvereins.

### **§ 3 Aufbau der Abteilung**

Die Abteilung besteht aus ihren Mitgliedern und dem Abteilungsvorstand.

### **§ 4 Der Abteilungsvorstand**

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus der Abteilungsleitung und dem Abteilungskassier. Die Abteilungsleitung muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Abteilungsleitung und der Abteilungskassier werden jeweils für drei Jahre gewählt.

### **§ 5 Aufgaben des Abteilungsvorstands**

- (1) Für die Genehmigung einer Zahlung oder der Übernahme sonstiger Kosten müssen zwei Mitglieder des Abteilungsvorstands schriftlich ihre Zustimmung geben.
- (2) Die Abteilungsleitung handelt immer im Sinne ihrer Abteilungsmitglieder.
- (3) Die Abteilungsleitung ist für einen reibungslosen Ablauf des Trainings- und Spielbetriebs zuständig.

### **§ 6 Abteilungsversammlung**

- (1) Eine Abteilungsversammlung muss einmal im Jahr durch den Abteilungsvorstand einberufen werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen vier Wochen zuvor über den Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung informiert werden. Anträge bezüglich der Tagesordnung können bis drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Die Abteilungsversammlung muss spätestens am 30. April des jeweiligen Jahres stattfinden.

- (2) Die Abteilungsversammlung nimmt die Berichte der Abteilungsleitung und des Abteilungskassiers, insbesondere die Kassenprüfung, entgegen. Bei Einverständnis der Abteilungsversammlung wird der Abteilungsvorstand entlastet. Ebenso wird die Tagesordnung und dazu eingereichte Anträge besprochen.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand. Dieser kann – mit vorherigem Antrag – bei jeder Abteilungsversammlung abgewählt werden. Wird kein Antrag diesbezüglich eingereicht, ist der Abteilungsvorstand alle drei Jahre neu zu wählen. Zur Wahl können alle volljährigen Abteilungsmitglieder aufgestellt werden. Stimmberechtigt ist man nach der Vervollendung des 16. Lebensjahres.

### **§ 7 Fahrtkosten**

- (1) Fahrtkosten für Spiele dürfen erst ab der Bayernliga abgerechnet werden. Andere Fahrtkostenabrechnungen sind vor ihrem Entstehen mit dem Abteilungsvorstand zu besprechen und von diesem schriftlich – unter Angabe der Höhe der Kosten – zu genehmigen.
- (2) Als Ausgangspunkt für die Abrechnung von Fahrtkosten gilt das Hardenberg Gymnasium Fürth; Kaiserstraße 92, 90763 Fürth.
- (3) Allgemein dürfen Fahrtkosten erst ab einer einfachen Fahrstrecke von 40 Kilometer laut Google Maps beantragt werden.
- (4) Erstattet werden pro Kilometer 0,20 €.

### **§ 8 Strafen**

- (1) Strafen, welche durch eigenes Verschulden – insbesondere Versäumnis – entstehen, sind durch den Verursacher selbst oder dessen Mannschaft zu tragen.
- (2) Bei Unklarheit über das Entstehen der Strafe, ist der Abteilungsvorstand anzurufen. Dieser beschließt in einer Einzelfallentscheidung, ob ausnahmsweise die Strafe aus der Abteilungskasse gezahlt wird.

### **§ 9 Übungsleiterabrechnung**

- (1) Übungsleiterabrechnungen müssen spätestens drei Monate nach deren Entstehen bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Sonst können diese nicht mehr nachträglich abgerechnet werden.
- (2) Übungsleiter (ÜL), die Vereinsmitglied sind erhalten einen Stundensatz von 5,50€, ÜL ohne Vereinsmitgliedschaft einen Stundensatz von 4€. ÜL Helfer mit Vereinsmitgliedschaft erhalten einen Stundensatz von 3,5€, diejenigen ohne Mitgliedschaft 3€.

### **§ 10 Schiedsrichterabrechnung**

- (1) Die Schiedsrichterkosten werden durch die Übungsleiter ausgelegt. Im Einzelfall kann der Abteilungsvorstand durch schriftliche Festsetzung auch eine andere Regelung treffen.
- (2) Die Übungsleiter müssen die Abrechnung der Schiedsrichterkosten beim Abteilungskassier einreichen. Hierbei sind jeweils die Schiedsrichterabrechnung eines Monats zu sammeln, jedoch darf eine Abrechnung nicht älter als drei Monate sein.
- (3) Schiedsrichter, die nicht vom Verband eingesetzt werden, erhalten für Heimspiele 10€ und für Auswärtsspiele 15€.

### **§ 11 Abrechnung sonstiger Kosten**

Möchte ein Mitglied der Abteilung sonstige Kosten erstattet haben, ist die Erstattung vor Entstehen der Kosten schriftlich – unter Angabe der Höhe der Kosten – vom Abteilungsvorstand genehmigen zu lassen.

Fürth, 21.04.2016

Ort, Datum

S. Tindler

Der Vereinsvorstand